

Kinderschutzkonzept des Judo und Sportvereins Pirna-Copitz e.V (JSV)

Kinderschutzkonzept gemäß der Rahmenvereinbarung zum Kinderschutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 8a und 72a SGB VIII)

Satzung vom 01.09.2015 / 3. Fassung und Nachtrag zum 03.01.2023

§ 11.1 Kinderschutzbeauftragter / Vertrauensperson des JSVPC

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel

2. Der JSV und seine Angebote

2.1 Kindersport/ Grundschulsport

2.2. Gewaltprävention

2.3 Judo

3. Handlungsstandards

3.1. Training

3.2 Umkleide- und Duschräume

3.3 Einzeltraining

3.4 Veranstaltungen, Vereinsfahrten, Feriencamps u.a.

3.5 Sensibilisierung/ Fortbildung/ Gewaltprävention

3.6 Ehrenkodex

3.7 Aufsichtspflicht

3.8 Bilder und Medien

4. Kindeswohlgefährdung

4.1 Ansprechpartner

4.2 Aufgaben des Vorstandes

4.3 Intervention

4.4 Öffentlichkeitsarbeit

1. Präambel

Gewalt tritt oft in den verschiedensten Formen auf. Unsere Gesellschaft ist leider nicht frei davon. Für viele Betroffene hat das oft schlimme Folgen. Die Gewalt unter Kindern und Jugendlichen nimmt stetig zu, in Kitas, in Schulen, vereinzelt auch in der elterlichen Häuslichkeit und immer öfter auch im sozialen Umfeld. **Kinder haben ein Recht auf ein gewaltfreies Leben!** Die Mitglieder und Trainer des JSV Pirna – Copitz streben daher mit ihrem Angebot an, Kindern und Jugendlichen Anregung und Förderung, Wertschätzung, Bindung und Beziehung in der Gruppe sowie Wohlergehen zu bieten.

In den Sportgruppen des JSV wird dafür ein sportlicher Frei- und Schutzraum für Kinder und junge Menschen geschaffen, in dem persönliche Nähe, Lebensfreude und ganzheitliches Lernen angeboten wird. Engagierte Eltern, Kinder und Trainer bereichern das Vereinsleben und nur gemeinsam lässt sich dieses Kinderschutzkonzept auch wirksam umsetzen. Unsere Werte- und Vereinskultur, die von Respekt und Wertschätzung geprägt ist, soll sich neben einer Ausprägung sportlicher, sozialer und fachlicher Kompetenzen konsequent dem Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen widmen. Wir vermitteln Judowerte wie Respekt, Wertschätzung, Vertrauen, Regeln und Normen und leben diese auch. Wir bringen den Kindern die Freude am Sport nahe und wecken ihre Neugier an der Bewegung. Sie können sich ohne Erwartungsdruck ausprobieren, wertschätzend ihre Stärken und Fähigkeiten entdecken und verfeinern. Auf ihre Bedürfnisse und Fähigkeiten wird dabei geachtet und sozialer Kontakt gefördert.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept soll dabei unterstützen und Handlungssicherheit bei präventiven Maßnahmen bieten, sowie im Falle einer notwendigen Intervention schnell helfen, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

2. Der JSV und seine Angebote

2.1. Kindersport/Grundschulsport

Die Kinder lernen mit anderen Kindern untereinander, kleine Konflikte zu lösen und sich zu einigen. Die Kinder testen ihre Grenzen aus, lernen Sportregeln und Verhaltensregeln.

Außerdem werden verschiedene Sportarten aufgezeigt.

Unsere Übungsleiter achten auf eine richtige altersgerechte Durchführung der Übungsform, den Bewegungsablauf, die Demonstration der Technik und eine gute Gerätesicherung.

Kinder können sich in verschiedenen Trainingsgruppen ohne Erwartungsdruck frei entfalten und ihre Stärken und Fähigkeiten entdecken, ausprobieren, festigen und erweitern. Dazu gehört auch, dass Mädchen und Jungen ein Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und Anspruch auf Unterstützung und Hilfe bei sexuellen und/oder gewalttätigen Übergriffen haben.

2.2 Gewaltprävention

Das Kinderschutzkonzept fördert den transparenten und offenen Austausch mit dem Thema (sexuelle) Gewalt. Dadurch werden nicht nur die Kinder und Jugendlichen geschützt, sondern auch die beteiligten Trainer/ Übungsleiter und Betreuer.

Wir unterstützen in Sicherheits- und Selbstbehauptungskursen Kinder und Jugendliche, zeigen ihnen Stärken und Schwächen auf, stärken ihr Selbstbewusstsein, ihr Selbstwertgefühl und ihre Körperwahrnehmung.

Die Kinder lernen in einer freundlichen Atmosphäre und werden an ernsthafte Themen der Gewaltprävention spielerisch herangeführt. In Rollenspielen mit unterschiedlichen Konfliktsituationen und Methoden lernen sie realitätsbezogene Lösungen zu finden.

Das gibt ihnen die nötige Sicherheit, den Mut und das Selbstvertrauen, sich für den Ernstfall zu behaupten und besser vorbereitet zu sein. Sie lernen Zivilcourage, indem sie Konflikte bewusst deeskalieren.

2.3 Judosport

Judo ist eine Sportart mit direktem und engem Körperkontakt. Der Umgang mit der körperlichen Auseinandersetzung sowie der körperliche Vollkontakt ist in dieser Sportart unerlässlich. Die Grenzen der Privatsphäre oder auch der sexuellen Selbstbestimmung können dabei schnell überschritten werden. Vom ersten Training an werden mit den Kindern und Jugendlichen die Verhaltensregeln besprochen und an die Judowerte angeknüpft, auf deren Einhaltung genau geachtet wird.

Wenn Trainer und Übungsleiter mit ihren Schützlingen gemeinsam trainieren oder zu Übungs- und Demonstrationszwecken mit ihnen körperlichen Kontakt haben, wird immer das Einverständnis des Judoka eingeholt. Eine Ablehnung darf nicht zu Nachteilen führen. Körperkontakt ist besonders in Kampfsportarten ein notwendiger Faktor. Das trifft auf Hilfestellungen genauso wie auf das Ausüben von verschiedenen Kampftechniken und Griffen zu.

3. Handlungsstandards

Das oberste Gebot ist die Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen. Das Einhalten von Grenzen ist ein klarer Auftrag an unsere Trainer/ Übungsleiter und Betreuer. Die Umsetzung dieser Selbstbestimmung im Training, bei Wettkämpfen und auch bei anderen Vereinsveranstaltungen hat stets Vorrang.

Die Handlungsstandards in diesem Kinderschutzkonzept werden den Kindern, Jugendlichen, Eltern und Vereinsmitgliedern bekannt gegeben und können jederzeit transparent auf der Internetseite des Vereins frei eingesehen werden. Jedes Kind weiß, wem es sich anvertrauen und wo es sich Hilfe holen kann.

3. 1. Training

Das Training und andere Vereinsveranstaltungen werden transparent gestaltet und sind offen für jeden. Mit Absprache der Trainer und Übungsleiter kann das Training auch in der Halle beobachtet werden. Der Verein bietet auf Nachfrage von Kindern, Eltern und Interessierten Menschen Gewaltpräventionstraining zur Sensibilisierung und Selbstbehauptung an.

3.2 Umkleide- und Duschräume

Es ergeben sich in Umkleide- und Duschräumen Situationen, bei denen die Privatsphäre eines jeden Sportlers berührt wird.

Bei Umkleide- und Duschsituationen wird die Aufsichtspflicht vor den Kabinen wahrgenommen. Trainer benutzen zum Umkleiden und Duschen die örtlichen Möglichkeiten und kleiden und duschen sich erst, nachdem alle Kinder abgeholt wurden oder die Räumlichkeiten verlassen haben.

Die Trainer/ Übungsleiter, Betreuer und Eltern der Kinder werden darauf hingewiesen, dass sie die Umkleiden nur geschlechterspezifisch betreten dürfen.

3.3 Einzeltraining

Einzeltrainings finden prinzipiell unter der Aufsicht von mindestens einer weiteren volljährigen Person und auch nur in Ausnahmefällen statt.

3.4 Veranstaltungen, Vereinsfahrten, Feriencamps u.ä

Veranstaltungen, Vereinsfahrten oder Feriencamps mit Übernachtungsmöglichkeiten werden teilnehmerorientiert mit männlichen und weiblichen Betreuern durchgeführt.

Eltern können hierbei einbezogen und um Hilfe gebeten werden.

Es geschieht keine Mitnahme eines Kindes in den Privatbereich eines Trainers/ Übungsleiters oder Betreuers. Wenn dies nicht zu vermeiden ist, muss eine dritte Person anwesend sein.

Im Alter der Heranwachsenden werden gerade in Feriencamps u.ä. oft Geheimnisse, intime oder auch private Informationen ausgetauscht. Dies ist in der Gruppe von Heranwachsenden üblich und entspricht der altersgerechten Entwicklung. Die Trainer/ Übungsleiter und Betreuer distanzieren sich von einem Austausch dieser Art aber deutlich, auch um sich selbst zu schützen.

3.5 Sensibilisierung/ Fortbildung/ Gewaltprävention

Alle Vereinsfunktionäre, Trainer/ Übungsleiter/ Betreuer werden regelmäßig zum Thema Kinderschutz geschult und sensibilisiert. (1x pro Jahr)

3.6 Ehrenkodex

Im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung wird ein Ehrenkodex unterzeichnet und ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt. Dieses ist regelmäßig alle 2 Jahre zu aktualisieren.

3.7 Aufsichtspflicht.

Eine **Aufsichtspflicht** besteht grundsätzlich gegenüber allen minderjährigen Vereinsmitgliedern und umfasst folgende Aspekte:

- Die Aufsichtspflichtigen stellen sicher, dass die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen während dieser Zeit nicht zu Schaden kommen, sowohl körperlich als auch seelisch. Ob die Kinder sich untereinander schaden oder Dritte Einfluss nehmen, spielt für die Aufsichtspflicht keine Rolle.
- Die Aufsichtspflichtigen sorgen ebenfalls dafür, dass die Kinder und Jugendlichen keine Schäden anrichten, weder an Personen noch am Vereinseigentum oder am Eigentum Dritter.

Umfang der Aufsichtspflichten

Die Rechtsprechung sieht in der Regel vier Hauptpflichten für BetreuerInnen vor:

1. **Pflicht zur Information:** BetreuerInnen verschaffen sich durch Beobachtungen und Befragungen einen Eindruck von den Kindern bzw. Jugendlichen (Allergien, Behinderungen, sportliche Fähigkeiten usw.) und wissen, welchen Gefahren sie während einer Veranstaltung ausgesetzt sein könnten.
2. **Pflicht zur Vermeidung von Gefahrenquellen:** BetreuerInnen sind verpflichtet, keine Gefahrenquellen zu schaffen sowie erkannte Gefahren zu unterbinden.
3. **Pflicht zur Warnung vor Gefahren:** BetreuerInnen warnen Kinder und Jugendliche vor Gefahren oder geben ihnen Hinweise zum Umgang mit diesen.
4. **Pflicht zur Ausführung der Aufsicht:** BetreuerInnen vergewissern sich stets, dass die Hinweise, Warnungen und Verbote von den Minderjährigen auch verstanden und befolgt werden.

3.8 Bilder und Medien

Die Anfertigung und Verbreitung von anzüglichen, die Privatsphäre beeinträchtigenden Bildern und Medien ist strengstens untersagt. Eine Verbreitung von Bildern geschieht allein unter der Wahrung der Persönlichkeitsrechte und dem Recht am eigenen Bild.

4. Kindeswohlgefährdung

Als Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung sind die Themen Vernachlässigung, körperliche Gewalt und Misshandlungen, psychische und seelische Misshandlung, sexueller Missbrauch, häusliche Gewalt und unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte zu nennen.

4.1 Ansprechpartner

Der Verein hat einen Kinderschutzbeauftragten und eine Vertrauensperson als Ansprechpartner, die für den Kinderschutz verantwortlich sind. Diese stehen dem Verein und den Mitgliedern jederzeit zur Beratung und Unterstützung zur Seite.

Die Ansprechpartner haben mit ihrem Wissen und ihren Kompetenzen rund um den Kinderschutz folgende Aufgaben:

- Entgegennahme von Hinweisen und Anregungen (ggf. auch unter Einhaltung der Schweigeverpflichtung)
- Information des Vorstands zu eingegangenen Hinweisen und Beschwerden
- Intervention bei Verdachtsfällen
- Beratung der Vereinsmitglieder zu präventiven und interventiven Maßnahmen

Kinderschutzbeauftragte des JSV Pirna–Copitz:

Frau Jana Schulle

Vertrauensperson:

Frau Sandra Kinseher

4.2 Aufgaben des Vorstandes:

Aufgabe des Vorstandes ist es, in regelmäßigen Abständen zu dieser Thematik Präventionsmaßnahmen in den jeweiligen Sportgruppen zu planen und durchzuführen und bei entsprechenden Verdachtsfällen ebenfalls zu intervenieren und sich mit dem jeweiligen Ansprechpartner abzustimmen.

Alle Vorstandsmitglieder könnten ebenfalls ins Vertrauen gezogen werden, sind über Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten informiert und nehmen diese im Bedarfsfall in Anspruch.

4.3 Intervention

Eine Kindeswohlgefährdung stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine Straftat dar. Sobald eine Anzeige gestellt wurde, sind die betreffenden Behörden/ Institutionen verpflichtet, zu ermitteln. Die entsprechende Person wird nach Festigung des Verdachtsfalls von den Aufgaben entbunden und freigestellt. Es sollte nicht unüberlegt und vorschnell geurteilt werden. Informationen müssen diskret behandelt und dürfen nicht an Dritte (z.B. Medien) weitergegeben werden. Es ist wichtig, jeden Vorgang mit einem entsprechenden Protokoll intern schriftlich zu dokumentieren.

Bei einem Verdachtsfall besteht keine sofortige Anzeigepflicht. Aber es gilt die Verpflichtung, mit dem Betroffenen alle **7 Schritte zur Intervention und zum Opferschutz** abzusprechen und nur mit gegenseitigem Einverständnis durchzuführen.

In Absprache mit dem Betroffenen geschieht der Einbezug von Erziehungsberechtigten oder Personensorgeberechtigten. Der Schutz des Betroffenen sowie mögliche Hilfsangebote stehen dabei an erster Stelle.

Ein Erstgespräch mit dem Betroffenen findet in der Regel durch einen der beiden Ansprechpartner statt. Die wesentlichen geschilderten Punkte werden dabei in einem Protokoll festgehalten. Der Vorstand kann darüber hinaus zu Rate gezogen werden.

Eine Einschaltung von Strafverfolgungsmaßnahmen geschieht immer im Aspekt des Opferschutzes und unter Respektierung des Opferwillens. Im Sinne der Verantwortung jedes Vereinsmitglieds gilt bis zur tatsächlichen rechtskräftigen Verurteilung des Verdächtigten eine Unschuldsvermutung.

Strafrechtliche Ermittlungen gegen den Verdächtigten werden bestmöglich unterstützt. Die Persönlichkeitsrechte aller sind hierbei besonders zu wahren. Bei Verdacht gegen einen Trainer/ Übungsleiter/ Betreuer kann das Trainerverhältnis und dessen Funktion ruhen. Verdächtige können des Trainings verwiesen oder gar ausgeschlossen werden. Täter und Opfer sind voneinander zu trennen.

Dem Opfer muss die Möglichkeit gegeben werden, über das Erlebte zu sprechen. Im Idealfall wendet sich das Opfer direkt an den Kinderschutzbeauftragten oder unsere Vertrauensperson. Auch der Vorstand kann den Betroffenen unterstützen und ihm Hilfsangebote unterbreiten.

4.4 Öffentlichkeitsarbeit

Nur bei erwiesenermaßen stattgefundenen Vorfällen oder dringendem Verdacht äußert sich der Vorstand gegenüber der Öffentlichkeit. Bei Verdachtsfällen kann die Vertrauensperson des Vereins zu Rate gezogen werden.

Pirna, 13.02.2023

Änderungen Vorbehalten